

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 5/2019 „Wohnen am Naegelberg“ der Gemeinde Ahlbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck hat mit Beschluss vom 17.12.2020 erneut den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5/2019 „Wohnen am Naegelberg“ der Gemeinde Ahlbeck in der Fassung vom September 2020 und die Begründung hierzu gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Trinkwasserleitung musste das Baufeld im südöstlichen Bereich des Plangebietes verkleinert werden. Dies betrifft die Flurstücke 304/4, 303/3 und 309/1 tlw. der Flur 3, Gemarkung Ahlbeck. Hierdurch verkleinert sich der Flächenanteil für die Wohnbaufläche und der Flächenanteil für Verkehrsfläche bzw. Grünfläche erhöht sich.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt und betrifft die Grundstücke, gelegen östlich der Straße Am Naegelberg und die Flurstücke 321/6, 320/2, 320/3, 320/4, 318/7, 318/6, 318/5, 318/4, 318/3, 317/7, 317/6, 317/5, 317/2, 317/3, 317/4, 317/8, 316/4, 316/1, 315/2, 314/2, 314/3, 316/2, 313/2 tlw., 313/3, 313/4, 316/3, 316/6, 313/5, 316/12, 316/7 tlw., 313/7, 313/6, 309/2, 308/6, 310/4, 309/3, 306/5, 308/5, 309/1 tlw., 304/4, 305/4, 303/3, 303/2, 304/3, 304/2, 305/3, 305/2, 306/3, 306/2, 308/3, 308/2, 308/4, 306/4, 310/3, 310/2 der Flur 3 der Gemarkung Ahlbeck. Es soll Baurecht für die an den Innenbereich angrenzenden Grundstücke zwischen der Dorfstraße und der Straße am Naegelberg geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Diese Möglichkeit besteht für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Es wurde bestimmt, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können und die Auslegungsfrist angemessen verkürzt wird. Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 5/2019 „Wohnen am Naegelberg“ der Gemeinde Ahlbeck und der Begründung liegen in der Zeit vom **01.02.2021 bis zum 19.02.2021** in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB und § 13 a Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <http://www.amt-am-stettiner-haff.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingesehen werden. Hier können auch die Unterlagen – Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung – während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 19.02.2021 eingesehen werden.

Ahlbeck, den 07.01.2021



Schnellhammer
Bürgermeister

